

Chefsache – Bitte direkt weitergeben!

KVS-Fax-News



Verteiler: an die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen in Dudweiler und Sulzbach

01.02.2016

Behandlung von Flüchtlingen – Fragen und Antworten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.02.2016 eröffnet die Landesaufnahmestelle Lebach ihre Dependance in Hirschbach. In dieser sollen vorrangig Familien mit schulpflichtigen Kindern ab 6 Jahren untergebracht werden. Der voraussichtliche Verbleib in Hirschbach beträgt ca. 2-3 Wochen. Danach erfolgt die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen. Am Standort Hirschbach wird – anders als in der Landesaufnahmestelle Lebach – eine eigene ärztliche Struktur zur Versorgung und Betreuung der Bewohner nicht vorgehalten. Daher ist zu erwarten, dass die in Hirschbach untergebrachten Flüchtlinge im Krankheitsfall die umliegenden niedergelassenen Praxen in Anspruch nehmen werden. Benötigen Flüchtlinge medizinische Hilfe, wirft dies viele Fragen auf. Deshalb haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern hier zusammengestellt.

1. Behandlungsausweis:

Grundlage für die Behandlung der Bewohner der Einrichtung Hirschbach ist der vom Landesverwaltungsamt ausgestellte blaue Berechtigungsschein, der als gültiger Behandlungsausweis vor der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe vorzulegen und von dem behandelnden Arzt einzubehalten ist. Auf diesem Berechtigungsschein hat die Praxis die Identitätsnummer einzutragen, die sich aus dem jeweiligen Legitimationspapier des Flüchtlings (dies kann der Ausweis, aber auch eine Erlaubnis, Duldung oder Gestattung sein) ergibt. Anstelle der Identitätsnummer kann ersatzweise auch die EASY-Option: SL-Nummer auf den Berechtigungsschein übertragen werden. Diese befindet sich auf der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.

Abgesehen von Notfällen ist die Vorlage des blauen Berechtigungsscheins unabdingbare Voraussetzung der Behandlung. Andernfalls ist der Anspruchsberechtigte zunächst an das Landesverwaltungsamt, welches in Hirschbach eine Nebenstelle hat, zu verweisen.

2. Eingeschränkter Leistungsanspruch:

Die Bewohner der Einrichtung Hirschbach haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Vergleich zu den gesetzlich Krankenversicherten einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung.

Der Behandlungsanspruch wurde vom Gesetzgeber im § 4 Asylbewerberleistungsgesetz auf folgende Sachverhalte begrenzt:

- Ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen

- Verabreichung aller amtlich empfohlenen Schutzimpfungen (i.d.R. werden diese schon im Rahmen der sog. Erstuntersuchung durchgeführt)
- Vorsorgeleistungen nach den einschlägigen Früherkennungsrichtlinien sind im Einzelfall zulässig, wenn dies für den jeweiligen Patienten individuell medizinisch begründet wird. Hierzu gehören etwa Vorsorgeleistungen nach der Mutterschaftsvorsorge- bzw. Kinder-richtlinie. Hingegen sind Leistungen der Krebsvorsorge Mann/Frau und DMP nicht abrechenbar!

3. Abrechnungsfähige EBM-Leistungen:

Zur Abrechnung der Leistungen sind im Ersatzverfahren die Daten des Patienten unter dem Kostenträger Landesverwaltungsamt Lebach, Kassenummer 73845 bzw. IK-Nummer 100073845, in Ihrer Praxisverwaltung anzulegen. Grundlage für die Leistungserbringung und Abrechnung ist der EBM, d.h. es können unter Beachtung des Leistungsanspruchs des Asylbewerbers nur die im EBM abgebildeten Leistungen erbracht werden. Diese werden dann mit den entsprechenden Gebührenordnungspositionen gegenüber der KV Saarland mit der Quartalsabrechnung abgerechnet. Die blauen Berechtigungsscheine, die vor der Behandlung einbehalten worden sind, sind mit der Quartalsabrechnung im Original einzureichen.

4. Überweisung zur Mit- und Weiterbehandlung an den Facharzt:

Die Behandlung/Mitbehandlung/Weiterbehandlung durch andere Fachgruppen ist abgesehen von Notfällen nur aufgrund einer Überweisung durch den erstbehandelnden Arzt möglich. Darüber hinaus muss sich der Leistungsberechtigte die Überweisung an den Facharzt durch das Landesverwaltungsamt vorher genehmigen lassen. Hierzu ist der Anspruchsberechtigte an das Landesverwaltungsamt zu verweisen.

5. Direktes Aufsuchen eines Facharztes:

Sucht ein Bewohner der Einrichtung Hirschbach ohne entsprechende Überweisung und Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt direkt einen Facharzt zur medizinischen Behandlung auf, ist der Leistungsberechtigte an das Landesverwaltungsamt zum Zwecke der Einholung der entsprechenden Genehmigung zu verweisen.

6. Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung:

Ist der niedergelassene Vertragsarzt der Auffassung, dass ein Leistungsberechtigter eine Krankenhauseinweisung benötigt, kann diese durch den niedergelassenen Arzt ausgestellt werden. Allerdings bedarf auch die Krankenhauseinweisung der vorherigen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

7. Notfälle:

Die vorgenannten Regularien gelten nicht in medizinischen Notfällen. Kann der blaue Berechtigungsschein nicht vorgelegt werden, ist ein „Notfallschein“ (Muster 19a) anzulegen. Das Ausstellen eines Abrechnungsscheines (Muster 5) ist im Übrigen nicht zulässig.

8. Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln:

Arzneimittel können, soweit sie verordnungsfähig sind, durch den niedergelassenen Arzt verordnet werden. Auf der Verordnung ist das Feld „von der Zuzahlung befreit“ anzukreuzen. Die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln, wie z.B. orthopädische Hilfsmittel (Schiennen, Matratzen etc.), bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

9. Anspruch auf Dolmetscher/Sprachmittler:

Sprachmittler stehen den niedergelassenen Ärzten bei der Behandlung von Leistungsberechtigten nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland